



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT NOVEMBER 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

*fast täglich erreichen uns neue Informationen über die Corona-Pandemie und angeordnete Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Daher haben auch wir uns entschlossen, an entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen festzuhalten bzw. diese wieder einzuführen. Hierzu gehört, dass wir die **Eingangstüren** unserer Kanzleien **verschlossen** halten und unsere Besucher bitten, sich beim Eintreten die Hände zu desinfizieren. Selbstverständlich verzichten wir auf das Händeschütteln. Ferner ist nicht auszuschließen, dass wir demnächst sogar verpflichtet sein werden, beim Besuch von Mandanten Masken zu tragen. Daher bitten wir Sie, soweit wie möglich mit uns telefonisch oder per E-Mail Kontakt zu halten und uns Unterlagen per Post zu schicken oder in den Briefkasten einzuwerfen. Dieser wird von uns mehrmals täglich geleert. Wir bedauern es sehr, dass wir zu unserem gegenseitigen Schutz überwiegend auf persönliche Gespräche verzichten müssen.*

Protokolle der Gesellschafterversammlung

Auch wenn alle Anteile an einer GmbH von einer Person oder innerhalb einer Familie gehalten werden oder wenn es großes Einvernehmen zwischen allen Gesellschaftern gibt, müssen Gesellschafterversammlungen aus steuerlichen Gründen protokolliert werden. Bei der Bearbeitung von Steuererklärungen der GmbH aber auch im Rahmen von Betriebsprüfungen wird häufig die Vorlage von Protokollen verlangt. Die Niederschrift sollte folgende Punkte enthalten: Datum und Ort der Gesellschafterversammlung, Teilnehmer, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Feststellung des Jahresabschlusses und eine evtl. Gewinnverwendung. Sofern Geschäftsführer angestellt oder abberufen werden oder sich an den bestehenden Geschäftsführerverträgen etwas ändert (z.B. die Höhe des Gehalts) sind entsprechende Beschlüsse herbeizuführen. Das Protokoll sollte datiert und vom Protokollführer (z. B. dem Geschäftsführer oder einem Gesellschafter) unterzeichnet sein.

„Abbummeln“ von Urlaubstagen

Sofern ein Arbeitnehmer noch viel Resturlaub hat, muss er vom Arbeitgeber rechtzeitig darauf hingewiesen werden, wenn dieser demnächst verfällt. Ohne einen solchen ausdrücklichen Hinweis und die Aufforderung, den Resturlaub anzutreten, haben Arbeitnehmer im Zweifelsfall weiterhin Anspruch hierauf. Abzuraten ist davon, dass ein Arbeitnehmer verbliebene Urlaubstage stundenweise nimmt, in dem er z. B. an einem bestimmten Wochentag früher nach Hause geht. Kommt es später – z. B. nach einer Kündigung – zu einem Streit, hat der Arbeitnehmer weiterhin seinen vollen Urlaubsanspruch,

weil einzelne Stunden der Freistellung arbeitsrechtlich nicht als „Erholungsurlaub“ gelten.

An Urlaubsansprüche erinnern

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und deutscher Arbeitsgerichte müssen Arbeitnehmer ausdrücklich darauf hingewiesen werden, wenn Ihnen noch Urlaubsansprüche aus dem Jahr 2020 zustehen, die Anfang des nächsten Kalenderjahres verfallen. Ansonsten besteht dieser Urlaubsanspruch weiterhin. Dies hat besondere Bedeutung, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird und der betreffende Arbeitnehmer die Urlaubstage aus dem Jahr 2020 nicht mehr antreten kann. Er hat dann einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung. Behinderte Arbeitnehmer sind nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen übrigens ausdrücklich auf den ihnen zustehenden Zusatzurlaub hinzuweisen. Ansonsten gilt auch hier, dass diese Urlaubstage nicht verfallen und vor einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Zahlungen abzugelten sind.

Erhöhung Behindertenpauschbeträge

Es ist vorgesehen, die Behindertenpauschbeträge zu verdoppeln und einen behindertenbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrag einzuführen. Diese werden vom Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung 2021 berücksichtigt. Arbeitnehmer können jedoch im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens erreichen, dass sich schon der monatliche Lohnsteuerabzug durch diese und andere steuermindernde Umstände verringert. Gegenwärtig ist allerdings die Berücksichtigung der erhöhten Pauschbeträge für Behinderte noch nicht möglich.

Dennoch können entsprechende Anträge jetzt bereits gestellt werden. Es kommen dann die bisherigen „alten“ Beträge zum Ansatz. Nach deren Erhöhung ist dann kein erneuter Antrag notwendig. Vielmehr soll die Anpassung an die höheren Beträge nach uns vorliegenden Informationen „automatisch“ erfolgen. Sofern Sie als Behinderter bisher noch keinen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt haben, könnte die Erhöhung der Pauschbeträge Anlass hierfür sein. Sehr gern erläutern wir Ihnen in einem Beratungsgespräch alle Möglichkeiten der Lohnsteuerermäßigung.

Umsatzsteuererhöhung

Bitte beachten Sie bei Ihren Dispositionen, dass am 31.12.2020 nicht nur die neue CO₂-Steuer viele Produkte verteuert, es gelten auch dann grundsätzlich wieder die ursprünglichen Umsatzsteuersätze von 7 % und 19 %. Die Frage, welcher Steuersatz gilt, richtet sich ausschließlich danach, wann der betreffende Umsatz tatsächlich ausgeführt wurde. Das Datum der Bestellung oder Zahlung spielt meist keine Rolle. Maßgeblich ist das Datum der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung. Bei Dauerleistungen, wie Wartungsverträgen, kommt es in aller Regel auf das Ende des Leistungszeitraums an. Erfolgt die Abrechnung über einen kürzeren Zeitraum, z. B. monatlich, so gelten diese als Teilleistungen, bei denen das Ende des kürzeren Zeitraums (z. B. Monat) maßgeblich ist. Für das Gastgewerbe gelten noch bis zum 30.06.2021 die besonderen Umsatzsteuersätze.

Weihnachtsfeier

Sofern Sie für Ihre Mitarbeiter eine Weihnachtsfeier ausrichten, sind die Kosten hierfür in voller Höhe steuerlich abzugsfähig. Die Veranstaltung bleibt auch für die Arbeitnehmer ohne lohnsteuerliche Folgen, wenn der Betrag von 110 € nicht überschritten wird. Dieser Freibetrag gilt nur für zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr. In dessen Berechnung sind die Bewirtungskosten (Speisen und Getränke) einzubeziehen sowie die Kosten für ein eventuelles Rahmenprogramm (Eintrittskarten, Musik, künstlerische Darbietungen) sowie kleinere Präsente, soweit diese zum Charakter der Betriebsveranstaltung gehören. Einzubeziehen sind auch die Kosten für die Saalmiete, eventuelle Dekoration

oder Aufwendungen zur Erfüllung behördlicher Auflagen. Sollten Sie coronabedingt auf eine Weihnachtsfeier verzichten, ist es leider nicht möglich, dass Sie als Ersatz Ihren Mitarbeitern entsprechende Präsente zuwenden. Hierzu ist es erforderlich, dass zumindest eine kleinere Betriebsveranstaltung stattfindet, z. B. ein gemeinsames Kaffeetrinken im Unternehmen. Im Rahmen einer solchen Veranstaltungen können z. B. Präsente überreicht oder nicht verzehrte Nahrungs- und Genussmittel mitgenommen werden.

Nachweis der Nutzung des eigenen Pkw für den Weg zur Arbeit

Aufwendungen für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind steuerlich abzugsfähig. Grundsätzlich gibt es hierfür eine Kilometerpauschale, die 0,30 € je Kilometer beträgt, und zwar unabhängig davon, welches Verkehrsmittel benutzt wird. Allerdings ist diese auf 4.500,00 € je Kalenderjahr beschränkt. Etwas anderes gilt nur, wenn Sie mit dem eigenen Pkw (oder dem Firmenwagen) zur Arbeit fahren. In vielen Fällen verlangt das Finanzamt jedoch einen Nachweis darüber, dass der Betroffene mit seinem Fahrzeug arbeitstäglich zu seiner Arbeitsstätte gefahren ist. Sofern Sie zu dieser Personengruppe gehören und die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehr als 60 Kilometer beträgt, kann es empfehlenswert sein, Werkstattrechnungen mit Kilometerangaben oder Belege über die Hauptuntersuchung (TÜV) aufzubewahren, damit anhand der zurückgelegten Kilometer dem Finanzamt gegenüber glaubhaft gemacht werden kann, dass Sie mit dem eigenen Fahrzeug zwischen Arbeitsstätte und Wohnung unterwegs waren. Auch wenn das Finanzamt diese Belege nicht in allen Fällen anfordert, kann es empfehlenswert sein, diese zu archivieren.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2020	10.12.2020
Umsatzsteuer	10.11.2020	10.12.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.11.2020	14.12.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.11.2020	07.12.2020
Sozialversicherung	26.11.2020	28.12.2020

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.